



1069/2009) tierseuchen- und hygienerechtliche Bedingungen für die Abholung/Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie für die Ausfuhr und Durchfuhr tierischer Nebenprodukte festgelegt.

Ergänzend zu diesen europäischen Verordnungen enthält die nationale Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) noch spezifische Anforderungen für die Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen und bestimmte Transport- und Nachweisverpflichtungen für Inverkehrbringer von tierischen Nebenprodukten.

Einige der Rechtsvorschriften sind unter dem Punkt „Hinweise“ näher erläutert.

Nach § 7 TierNebV hat, wer tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der tierischen Nebenprodukte, deren Beförderung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV erfasst die zuständige Behörde die nach § 7 TierNebV angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Mit Ihren Schreiben vom 23.12.2022 beantragten Sie die Erteilung einer Registriernummer für den Transport von Material der Kategorie 3 (Art des Produktes: Fisch, Wassertiere, Geflügel, Schaf, Rind, Schwein, Wild). Ihr Antrag wurde geprüft, die Voraussetzungen für eine Registrierung liegen vor. Daher ist für Ihren Betrieb eine Registriernummer zu erteilen.

**Kostenfestsetzung:**

Die Erteilung dieser Registrierung ist kostenpflichtig. Ein entsprechender Gebührenbescheid ist beigelegt.

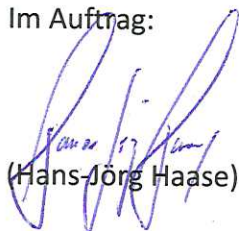
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Hans-Jörg Haase)